

Anlage 7 TAppV — (zu § 56 Abs. 3)

Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2016, 3343; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

(Bezeichnung der zuständigen Behörde)

Bescheinigung über die praktische Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung
Der/Die Studierende der Veterinärmedizin (Vor- und Zuname)

hat

1. in der Zeit vom bis
in dem Schlachthof in, Tierart: ,

2. in der Zeit vom bis
in dem Schlachthof in, Tierart: ,

3. in der Zeit vom bis
in dem Schlachthof in, Tierart: ,

die praktische Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung abgeleistet.

Zu oben Nummer 1.: Er/Sie hat sich während dieser Zeit Stunden unter meiner Aufsicht und Leitung in der Beurteilung der Schlachttiere und deren Fleisch geübt. Er/Sie hatte ferner Gelegenheit, sich mit dem technischen Ablauf eines Schlachthofes vertraut zu machen. Der Schlachthof entspricht den Voraussetzungen des § 55 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten.

, den

(Siegel oder Stempel) (Unterschrift der/des ausbildenden Tierärztin/Tierarztes)

Zu oben Nummer 2.: Er/Sie hat sich während dieser Zeit Stunden unter meiner Aufsicht und Leitung in der Beurteilung der Schlachttiere und deren Fleisch geübt. Er/Sie hatte ferner Gelegenheit, sich mit dem technischen Ablauf eines Schlachthofes vertraut zu machen. Der Schlachthof entspricht den Voraussetzungen des § 55 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten.

, den

(Siegel oder Stempel) (Unterschrift der/des ausbildenden Tierärztin/Tierarztes)

Zu oben Nummer 3.: Er/Sie hat sich während dieser Zeit Stunden unter meiner Aufsicht und Leitung in der Beurteilung der Schlachttiere und deren Fleisch geübt. Er/Sie hatte ferner Gelegenheit, sich mit dem technischen Ablauf eines Schlachthofes vertraut zu machen. Der Schlachthof entspricht den Voraussetzungen des § 55 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten.

, den

(Siegel oder Stempel) (Unterschrift der/des ausbildenden Tierärztin/Tierarztes)

Zitiervorschlag: Anlage 7 TAppV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TAppV/anlage-7>